



Management
System
IATF 16949:2016
ISO 9001:2015
ISO 14001:2004

www.tuv.com
ID 1100005034



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der CEFEG GmbH, Chemnitz

Stand Juni 2016

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen. Unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Lieferanten.
- 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

2. Bestellungen/Prüfpflichten

- 2.1 Bestellungen und Aufträge sowie ihre Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (§ 126b BGB) erfolgen oder in Textform bestätigt wurden.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Einkaufsspezifikation oder sonstige Angaben in der Anfrage auf Umsetzbarkeit zu überprüfen und uns unverzüglich zu informieren, wenn eine Umsetzung nicht vollständig möglich ist.

3. Preise/ Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend, verstehen sich frei Empfangsstelle und umfassen, sofern nicht anders vereinbart, alle Leistungen und Nebenleistungen einschließlich Verpackung ausschließlich Steuer. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung kommen uns zugute.
- 3.2 Als Zahlungsbedingungen gelten, sofern nicht anders vereinbart, 10 Tage 3% Skonto und 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Lieferung einschließlich der geforderten Begleitunterlagen wie z.B. Lieferschein, Abnahmeprüfzeugnis usw. und der prüffähigen Rechnung. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

4. Lieferung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferklausel Delivered Duty Paid (DDP)“Geliefert verzollt“ gemäß Incoterms 2010.
- 4.2 Wenn nicht anders vereinbart, sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen höchstens 10% der bestellten Menge ausmachen. Im Falle von Minderlieferungen und unzulässigen Mehrlieferungen behalten wir uns die Geltendmachung unserer vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche vor.
- 4.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

5. Lieferfristen und –termine

- 5.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen und –termine sind verbindlich. Alle vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Ablieferung bei uns. Erst zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf uns über. Unsere Anlieferzeiten sind zu beachten.



Management
System
IATF 16949:2016
ISO 9001:2015
ISO 14001:2004

www.tuv.com
ID 1100005034



- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von absehbaren Lieferfristüberschreitungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 5.3. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu den in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 5.4. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswerts pro Werktag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schulden, sofern die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe üblich ist oder, wenn sie unüblich ist, wir den Lieferanten darüber informiert haben

6. Sachmängel/Haftung

- 6.1 Die Ware muss alle vereinbarten Anforderungen, z.B. gemäß Bestellspezifikation, sowie die anerkannten Regeln der Technik und die Sicherheitsvorschriften einhalten. Auf unser Verlangen ist dies in einem Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 3.1 zu bestätigen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung
- 6.2 Wir prüfen die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mengen- und Identitätsabweichungen und Transportschäden. Im Beanstandungsfall hat der Lieferant die Kosten der Prüfung und Ersatzlieferung zu tragen. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist 10 Arbeitstage ab Feststellung, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns im vollen Umfang zu. Insbesondere hat der Lieferant nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz zu leisten oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen sind wir – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz in voller Höhe und des Minderungsrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 6.4 Sofern wir wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 6.5 Soweit der Lieferant für einen Fehler im Sinne des Produkthaftungsrechts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 6.6 Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Lieferung. Die Verjährung wird auch dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Für Ersatzlieferungen und Reparaturen beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung nacherfüllt.
- 6.7 Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.



Management
System
IATF 16949:2016
ISO 9001:2015
ISO 14001:2004

www.tuv.com
ID 1100005034



- 6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung in jeweils angemessener Höhe zu unterhalten, und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 7.2 Modelle, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Matrizen, Schablonen, Werkzeuge, Herstellungsvorschriften, sonstige Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sind mit der Sorgfalt eines Kaufmanns aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.
- 7.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Haftungsausschluss

Wir und unsere Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des Lieferanten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt der Haftungsausschluss ebenfalls nicht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige vertragliche Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren sonstigen vertraglichen Vereinbarung gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen oder undurchführbaren im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt.